

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache

20(6)93

17. April 2024

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

unter Vorbehalt der Beschlussfassung in den Fraktionen

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

– Drucksache 20/8674 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften <i>des Rechts der rechtsberatenden Berufe</i>	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Bundesnotarordnung	Änderung der Bundesnotarordnung
Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 71 folgende Angabe eingefügt:	1. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
„§ 71a Durchführung der Kammerversammlung“.	
2. § 69b wird wie folgt geändert:	2. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) Absatz 4 wird aufgehoben.	
b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.	
3. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:	3. <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 71a	
Durchführung der Kammerversammlung	
(1) Die Kammerversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.	
(2) Die Satzung der Notarkammer kann vorsehen, dass die Kammerversammlung auch wie folgt stattfinden kann:	
1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder	
2. ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung).	
Das Nähere zu hybriden und virtuellen Kammerversammlungen bestimmt die Satzung. Die Satzung kann dabei vorsehen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Kammerversammlungen behandelt werden dürfen. In der Satzung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Kammerversammlung bei deren Einberufung.	
(3) Sieht die Satzung der Notarkammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:	
1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,	
2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und	
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Satzung der Notarkammer müssen gewahrt werden.	
Bei einer virtuellen Kammerversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet.“	
4. § 85 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Die Satzung der Bundesnotarkammer kann in entsprechender Anwendung des § 71a Absatz 2 vorsehen, dass die Generalversammlung auch als hybride oder virtuelle Generalversammlung stattfinden kann. In diesem Fall gilt § 71a Absatz 3 entsprechend.“	
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Zusammenkunft“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abstimmungen“ die Wörter „außerhalb von Sitzungen“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
<p>Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. <i>In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 86 folgende Angabe eingefügt:</i></p>	<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Die Angaben zu den §§ 73a und 73b werden durch die folgenden Angaben ersetzt:</p>
	<p>„§ 73a Überprüfung von Sammelanderkonten</p>
	<p>§ 73b Einheitliche Stelle</p>
	<p>§ 73c Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten“.</p>
	<p>b) Nach der Angabe zu § 86 wird folgende Angabe eingefügt:</p>
<p>„§ 86a Durchführung der Kammerversammlung“.</p>	<p>„§ 86a unverändert</p>
<p>2. Dem § 31 Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter „bei ausländischen Rechtsanwälten zudem den Herkunftsstaat der Berufsbezeichnung sowie die Rechtsgrundlage der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer;“ angefügt.</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>3. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>3. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:</p>
<p>„Gegenüber einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das über kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügt, können Erklärungen, für die nach diesem Gesetz die Schriftform vorgesehen ist, auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.“</p>	<p>„Andere Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung stehen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach Satz 1 gleich.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>4. Dem § 59d wird folgender Absatz 6 angefügt:</p>
	<p>„(6) Beteiligt sich ein Rechtsanwalt an einer Mandatsgesellschaft (§ 59f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), so hat er für die Einhaltung der Berufspflichten nach § 59e Absatz 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen.“</p>
<p>4. Dem § 59e wird folgender Absatz 5 angefügt:</p>	<p>5. Dem § 59e wird folgender Absatz 5 angefügt:</p>
<p>„(5) <i>Gründet die Berufsausübungsgesellschaft eine Mandatsgesellschaft, so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“</i></p>	<p>„(5) Beteiligt sich eine Berufsausübungsgesellschaft an einer Mandatsgesellschaft (§ 59f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“</p>
<p>5. § 59f wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. § 59f wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen</p>	<p>„Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen</p>
<p>1. Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane angehören, und</p>	<p>1. Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane angehören, und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).“</p>	<p>Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von</p>
	<p>a) mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz oder</p>
	<p>b) einer oder mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz und einem oder mehreren Rechtsanwälten</p>
	<p>für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).“</p>
<p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>
<p>„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften denjenigen Rechtsanwaltskammern anzuzeigen, bei denen die beteiligten Berufsausübungsgesellschaften zugelassen sind.“</p>	<p>„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften und Rechtsanwälte denjenigen Rechtsanwaltskammern anzuzeigen, bei denen die beteiligten Berufsausübungsgesellschaften und Rechtsanwälte zugelassen sind.“</p>
<p>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(4) Die Rechtsanwaltskammer teilt dem Berufshaftpflichtversicherer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vorläufigen Deckungszusage angegeben ist, die Zulassung mit.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>6. In § 59g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Wörter „sofern Gesellschafter eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist, müssen Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden“ eingefügt.</p>	<p>7. un verändert</p>
	<p>8. In § 59i Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften“ die Wörter „nach diesem Gesetz“ eingefügt.</p>
<p>7. In § 59n Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 7“ gestrichen und werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „§ 51 Absatz 6 und 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass er nur für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften gilt“ eingefügt.</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>8. Nach § 59o Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>10. un verändert</p>
<p>„Handelt es sich bei der Berufsausübungsgesellschaft um eine Mandatsgesellschaft, so ist Satz 2 nicht anzuwenden und die Zahl ihrer Gesellschafter ist für die Berechnung der Jahreshöchstleistung maßgeblich.“</p>	
<p>9. § 60 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>11. § 60 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.</p>	<p>a) un verändert</p>
<p>b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.</p>	<p>b) un verändert</p>
<p>c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:</p>	<p>c) un verändert</p>
<p>„4. Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 207a Absatz 1 Nummer 4 von Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.“</p>	
	<p>d) Folgender Satz wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„Satz 1 Nummer 3 gilt für Gesellschafter mit Geschäftsführungsbefugnis von Berufsausübungsgesellschaften nach Satz 1 Nummer 2 in Form einer Personengesellschaft nicht, wenn ihre Geschäftsführungsbefugnis auf die Ausübung des jeweils eigenen freien Berufs beschränkt ist.“</p>
<p>10. § 72 Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>12. unverändert</p>
<p>a) In Satz 1 wird das Wort „Zusammenkunft“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abstimmungen“ die Wörter „außerhalb von Sitzungen“ eingefügt.</p>	
	<p>13. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:</p>
	<p>„§ 73a</p>
	<p>Überprüfung von Sammelanderkonten</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>(1) Die Überprüfung der den Mitgliedern der Kammern in Bezug auf die Führung von Sammelanderkonten obliegenden Pflichten nach § 43a Absatz 7 und den zu dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen der Berufsordnung erfolgt auch ohne besonderen Anlass. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann im Rahmen einer Überprüfung nach Satz 1 die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass die in Satz 1 genannten Vorschriften eingehalten und insbesondere keine Sammelanderkonten entgegen dieser Vorschriften eröffnet oder fortgeführt werden. Hat ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer ein Sammelanderkonto eröffnet, so ist dieses Mitglied verpflichtet, dem Vorstand auf Anforderung unentgeltlich diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Pflichten der in Satz 1 genannten Vorschriften zu überprüfen. § 73 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
	<p>(2) Die Rechtsanwaltskammern haben zur Dokumentation ihrer Aufsichtstätigkeit nach Absatz 1 folgende Daten in Form einer Statistik vorzuhalten:</p>
	<p>1. die Anzahl der durchgeführten Prüfungsmaßnahmen,</p>
	<p>2. die Anzahl der Prüfungsmaßnahmen, bei denen die Rechtsanwaltskammer eine Pflichtverletzung festgestellt hat,</p>
	<p>3. die Anzahl der Fälle, in denen die Rechtsanwaltskammer anderweitig Kenntnis von einer solchen Pflichtverletzung erlangt hat und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>4. Art und Umfang der rechtskräftig ergriffenen Maßnahmen; dies umfasst die Anzahl erfolgter Rügen, anwaltsgerichtlicher Maßnahmen und sonstiger Maßnahmen.</p>
	<p>Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind dem Bundesministerium der Finanzen jährlich mit dem Stand zum 31. Dezember des Berichtsjahres bis zum 31. März des Folgejahres in elektronischer Form zu übermitteln. Hat das Bundesministerium der Finanzen für die Übermittlung einen Vordruck vorgesehen, ist dieser zu verwenden.“</p>
	<p>14. Die bisherigen §§ 73a und 73b werden die §§ 73b und 73c.</p>
<p>11. § 77 wird wie folgt geändert:</p>	<p>15. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 4 wird aufgehoben.</p>	
<p>b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.</p>	
<p>12. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:</p>	<p>16. un v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 86a</p>	
<p>Durchführung der Kammerversammlung</p>	
<p>(1) Die Kammerversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.</p>	
<p>(2) Die Geschäftsordnung der Kammer kann vorsehen, dass die Kammerversammlung auch wie folgt stattfinden kann:</p>	
<p>1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder</p>	
<p>2. ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung).</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Das Nähere zu hybriden und virtuellen Kammerversammlungen bestimmt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann dabei vorsehen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Kammerversammlungen behandelt werden dürfen. In der Geschäftsordnung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Kammerversammlung bei deren Einberufung.</p>	
<p>(3) Sieht die Geschäftsordnung der Kammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:</p>	
<p>1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,</p>	
<p>2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,</p>	
<p>3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und</p>	
<p>4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung der Kammer müssen gewahrt werden.</p>	
<p>Bei einer virtuellen Kammerversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet. § 85 Absatz 3 ist im Falle der virtuellen Kammerversammlung nicht anzuwenden.“</p>	
<p>13. Dem § 189 wird folgender Absatz 5 angefügt:</p>	<p>17. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(5) Die Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer kann in entsprechender Anwendung des § 86a Absatz 2 vorsehen, dass die Hauptversammlung auch als hybride oder virtuelle Hauptversammlung stattfinden kann. In diesem Fall gilt § 86a Absatz 3 entsprechend.“</p>	
<p>14. Dem § 191c wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	<p>18. unverändert</p>
<p>„(3) Die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung kann in entsprechender Anwendung des § 86a Absatz 2 vorsehen, dass die Satzungsversammlung auch als hybride oder virtuelle Satzungsversammlung stattfinden kann. In diesem Fall gilt § 86a Absatz 3 entsprechend.“</p>	
<p>15. § 191e Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>19. unverändert</p>
<p>„Die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse sind nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer zu veröffentlichen, sofern sie nicht im aufsichtsrechtlichen Prüfverfahren aufgehoben wurden.“</p>	
<p>16. In § 191f Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist“ gestrichen.</p>	<p>20. unverändert</p>
<p>17. § 207a wird wie folgt geändert:</p>	<p>21. unverändert</p>
<p>a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 59c Absatz 2, die §§ 59d bis 59j und die §§ 59m bis 59o entsprechend.“</p>	
<p>b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„§ 31 Absatz 4 Nummer 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Angaben zu solchen Gesellschaftern einzutragen sind, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland befugt sind.“</p>	
<p>18. In § 209 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der §§ 12a und 17“ durch die Angabe „des § 12a“ ersetzt.</p>	<p>22. unverändert</p>
<p>Artikel 3</p>	<p>Artikel 3</p>
<p>Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland</p>	<p>Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland</p>
<p><i>In § 32 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Vereinigten Königreich,“ gestrichen.</i></p>	<p>Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 42 folgende Angabe eingefügt:</p>
	<p>„§ 43 Übergangsvorschrift zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union“.</p>
	<p>2. In § 32 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „dem Vereinigten Königreich,“ gestrichen.</p>
	<p>3. Nach § 42 wird folgender § 43 eingefügt:</p>
	<p>„§ 43</p>
	<p>Übergangsvorschrift zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>Teil 4 gilt auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, die vor dem 1. Januar 2021 im Vereinigten Königreich eine Ausbildung abgeschlossen haben, die dort zum unmittelbaren Zugang zu den Berufen „Advocate“, „Barrister“ oder „Solicitor“ berechtigt.“</p>
<p>Artikel 4</p>	<p>Artikel 4</p>
<p>Änderung der Patentanwaltsordnung</p>	<p>Änderung der Patentanwaltsordnung</p>
<p>Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 79 folgende Angabe eingefügt:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 79a Durchführung der Kammerversammlung“.</p>	
<p>2. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:</p>	
<p>„5. die Berufsbezeichnung; bei ausländischen Patentanwälten zudem den Herkunftsstaat der Berufsbezeichnung sowie die Rechtsgrundlage der Aufnahme in die Patentanwaltskammer;“.</p>	
<p>b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.</p>	
	<p>3. Dem § 52a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Stimmberechtigt ist nur, wer die Voraussetzungen des § 59 erfüllt.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>4. Dem § 52d wird folgender Absatz 6 angefügt:</p>
	<p>„(6) Beteiligt sich ein Patentanwalt an einer Mandatsgesellschaft (§ 52f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), so hat er für die Einhaltung der Berufspflichten nach § 52e Absatz 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen.“</p>
<p>3. Dem § 52e wird folgender Absatz 5 angefügt:</p>	<p>5. Dem § 52e wird folgender Absatz 5 angefügt:</p>
<p>„(5) <i>Gründet die</i> Berufsausübungsgesellschaft <i>eine</i> Mandatsgesellschaft, so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“</p>	<p>„(5) Beteiligt sich eine Berufsausübungsgesellschaft an einer Mandatsgesellschaft (§ 52f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“</p>
<p>4. § 52f wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. § 52f wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen</p>	<p>„Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen</p>
<p>1. Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen ausschließlich Patentanwälte oder Angehörige eines in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane angehören, und</p>	<p>1. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).“</p>	<p>2. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von</p>
	<p>a) mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz oder</p>
	<p>b) einer oder mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz und einem oder mehreren Patentanwälten</p>
	<p>für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).“</p>
<p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>
<p>„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist der Patentanwaltskammer durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften anzuzeigen.“</p>	<p>„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist der Patentanwaltskammer durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften und Patentanwälte anzuzeigen.“</p>
<p>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(4) Die Patentanwaltskammer teilt dem Berufshaftpflichtversicherer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vorläufigen Deckungszusage angegeben ist, die Zulassung mit.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>5. In § 52g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Wörter „sofern Gesellschafter eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist, müssen Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden“ eingefügt.</p>	<p>7. un verändert</p>
	<p>8. In § 52i Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften“ die Wörter „nach diesem Gesetz“ eingefügt.</p>
<p>6. In § 52m Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 7“ gestrichen und werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „§ 45 Absatz 6 und 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass er nur für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften gilt“ eingefügt.</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>7. Nach § 52n Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>10. un verändert</p>
<p>„Handelt es sich bei der Berufsausübungsgesellschaft um eine Mandatsgesellschaft, so ist Satz 2 nicht anzuwenden und die Zahl ihrer Gesellschafter ist für die Berechnung der Jahreshöchstleistung maßgeblich.“</p>	
<p>8. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>11. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.</p>	<p>a) un verändert</p>
<p>b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.</p>	<p>b) un verändert</p>
<p>c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:</p>	<p>c) un verändert</p>
<p>„4. Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 159 Absatz 1 Nummer 4 von Berufsausübungsgesellschaften nach § 159, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied der Patentanwaltskammer sind.“</p>	
	<p>d) Folgender Satz wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„Satz 1 Nummer 3 gilt für Gesellschafter mit Geschäftsführungsbefugnis von Berufsausübungsgesellschaften nach Satz 1 Nummer 2 in Form einer Personengesellschaft nicht, wenn ihre Geschäftsführungsbefugnis auf die Ausübung des jeweils eigenen freien Berufs beschränkt ist.“</p>
<p>9. § 67 Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>12. un verändert</p>
<p>a) In Satz 1 wird das Wort „Zusammenkunft“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abstimmungen“ die Wörter „außerhalb von Sitzungen“ eingefügt.</p>	
<p>10. § 68 wird wie folgt geändert:</p>	<p>13. un verändert</p>
<p>a) Absatz 4 wird aufgehoben.</p>	
<p>b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.</p>	
<p>11. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:</p>	<p>14. un verändert</p>
<p>„§ 79a</p>	
<p>Durchführung der Kammerversammlung</p>	
<p>(1) Die Kammerversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.</p>	
<p>(2) Die Satzung der Kammer kann vorsehen, dass die Kammerversammlung auch wie folgt stattfinden kann:</p>	
<p>1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder</p>	
<p>2. ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung).</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Das Nähere zu hybriden und virtuellen Kammerversammlungen bestimmt die Satzung. Die Satzung kann dabei vorsehen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Kammerversammlungen behandelt werden dürfen. In der Satzung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Kammerversammlung bei deren Einberufung.</p>	
<p>(3) Sieht die Satzung der Kammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:</p>	
<p>1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,</p>	
<p>2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,</p>	
<p>3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und</p>	
<p>4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Satzung der Kammer müssen gewahrt werden.</p>	
<p>Bei einer virtuellen Kammerversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet. § 78 Absatz 3 ist im Falle der virtuellen Kammerversammlung nicht anzuwenden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>12. In § 158 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§§ 19 und 24,“ die Wörter „der Zweite Abschnitt des Zweiten Teils,“ eingefügt und wird das Wort „Zehnte“ durch das Wort „Elfte“ ersetzt.</p>	<p>15. unverändert</p>
<p>13. § 159 wird wie folgt geändert:</p>	<p>16. unverändert</p>
<p>a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 52c Absatz 2, die §§ 52d bis 52j und die §§ 52l bis 52n entsprechend.“</p>	
<p>b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„§ 29 Absatz 4 Nummer 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Angaben zu solchen Gesellschaftern einzutragen sind, die zur Erbringung patentanwaltlicher Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland befugt sind.“</p>	
	<p>Artikel 5</p>
	<p>Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland</p>
	<p>Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1137), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:</p>
	<p>„§ 30 Übergangsvorschrift zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union“.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. Folgender § 30 wird angefügt:
	„§ 30
	Übergangsvorschrift zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union
	(1) Teil 1 gilt auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, die im Besitz eines Ausbildungs- und Befähigungsnachweises sind, der im Vereinigten Königreich
	1. in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 vor dem 1. Januar 2021 ausgestellt wurde oder
	2. im Fall des § 1 Absatz 2 Nummer 4 vor dem 1. Januar 2021 anerkannt wurde.
	(2) Soweit eine antragstellende Person nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 oder 4 oder Absatz 3 Zeiten nachzuweisen hat, in denen sie den Beruf des Patentanwalts in einem Mitgliedstaat ausgeübt hat, sind Zeiten anzuerkennen, in denen der Beruf im Vereinigten Königreich vor dem 1. Januar 2021 ausgeübt wurde.“
Artikel 5	Artikel 6
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 85a Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer“.	
b) Die Angaben zu den §§ 86 und 86a werden wie folgt gefasst:	
„§ 86 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung	
§ 86a Durchführung der Satzungsversammlung“.	
c) Die Angabe zu § 157e wird gestrichen.	
2. In § 3e Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 51 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.	3. § 51 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.
	b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
	„(6) Beteiligt sich ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter an einer Mandatsgesellschaft (§ 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), so hat er für die Einhaltung der Berufspflichten nach § 52 Absatz 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen.“
4. Dem § 52 wird folgender Absatz 5 angefügt:	4. Dem § 52 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Gründet die Berufsausübungsgesellschaft eine Mandatsgesellschaft, so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“	„(5) „Beteiligt sich eine Berufsausübungsgesellschaft an einer Mandatsgesellschaft (§ 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), so hat sie für die Einhaltung der Berufspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen. Absatz 4 gilt entsprechend.“
5. § 53 wird wie folgt geändert:	5. § 53 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Keiner Anerkennung nach Satz 1 bedürfen	„Keiner Anerkennung nach Satz 1 bedürfen
1. Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen ausschließlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane angehören,	1. unverändert
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,	2. unverändert
3. Buchprüfungsgesellschaften und	3. unverändert
4. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von mehreren anerkannten Berufsausübungsgesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).“	4. Berufsausübungsgesellschaften, die als Personengesellschaften von
	a) mehreren anerkannten Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz oder
	b) einer oder mehreren anerkannten Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz und einem oder mehreren Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaft).“</p>
<p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>
<p>„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften denjenigen Steuerberaterkammern anzuzeigen, bei denen die beteiligten Berufsausübungsgesellschaften anerkannt sind.“</p>	<p>„Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten denjenigen Steuerberaterkammern anzuzeigen, bei denen die beteiligten Berufsausübungsgesellschaften, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten anerkannt sind.“</p>
<p>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(4) Die Steuerberaterkammer teilt dem Berufshaftpflichtversicherer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vorläufigen Deckungszusage angegeben ist, die Anerkennung mit.“</p>	
<p>6. In § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Wörter „sofern Gesellschafter eine anerkannte oder zugelassene Gesellschaft nach § 55a Absatz 1 Satz 1 ist, müssen Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden“ eingefügt.</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>7. § 55a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ die Wörter „nach diesem Gesetz“ eingefügt.</p>
	<p>b) In Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne“ durch das Wort „nach“ ersetzt.</p>
<p>7. § 55f wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„§ 67 Absatz 2 und 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass er nur für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften gilt.“</p>	
<p>b) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„Handelt es sich bei der Berufsausübungsgesellschaft um eine Mandatsgesellschaft, so ist Satz 2 nicht anzuwenden und die Zahl ihrer Gesellschafter ist für die Berechnung der Jahreshöchstleistung maßgeblich.“</p>	
<p>8. § 67 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Steuerberaters“ das Komma und die Wörter „Steuerbevollmächtigten oder der Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „oder des Steuerbevollmächtigten“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Steuerberater“ das Komma und die Wörter „Steuerbevollmächtigte oder der Berufsausübungsgesellschaft“ durch die Wörter „oder der Steuerbevollmächtigte“ ersetzt.</p>	
	<p>10. Dem § 74 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Satz 1 gilt für Gesellschafter mit Geschäftsführungsbefugnis einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft in Form einer Personengesellschaft nicht, wenn ihre Geschäftsführungsbefugnis auf die Ausübung des jeweils eigenen freien Berufs beschränkt ist.“</p>
<p>9. § 77a wird wie folgt geändert:</p>	<p>11. un verändert</p>
<p>a) Absatz 4 wird aufgehoben.</p>	
<p>b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10. Die §§ 86 und 86a werden die §§ 85a und 86.	12. § 86 wird § 85a.
	13. § 86a wird § 86 und in Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“ eingefügt.
11. Nach dem neuen § 86 wird folgender § 86a eingefügt:	14. un verändert
„§ 86a	
Durchführung der Satzungsversammlung	
(1) Die Satzungsversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.	
(2) Die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung kann vorsehen, dass die Satzungsversammlung auch wie folgt stattfinden kann:	
1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Satzungsversammlung) oder	
2. ausschließlich online (virtuelle Satzungsversammlung).	
Das Nähere zu hybriden und virtuellen Satzungsversammlungen bestimmt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann dabei vorsehen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Satzungsversammlungen behandelt werden dürfen. In der Geschäftsordnung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Satzungsversammlung bei deren Einberufung.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Sieht die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung hybride oder virtuelle Satzungsversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:</p>	
<p>1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,</p>	
<p>2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,</p>	
<p>3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und</p>	
<p>4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung müssen gewahrt werden.</p>	
<p>Bei einer virtuellen Satzungsversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet.“</p>	
<p>12. In § 86c Absatz 4 wird die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.</p>	<p>15. unverändert</p>
<p>13. Dem § 86g wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>16. Dem § 86g wird folgender Satz angefügt:</p>
<p><i>„Gegenüber einem Mitglied der Steuerberaterkammer, das über kein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach verfügt, können Erklärungen, für die nach diesem Gesetz die Schriftform vorgesehen ist, auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.“</i></p>	<p>„Andere Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung stehen dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach nach Satz 1 gleich.“</p>
<p>14. In § 89 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 85a“ ersetzt.</p>	<p>17. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
15. § 157e wird aufgehoben.	18. un verändert
Artikel 6	Artikel 7
Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften	un verändert
Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 53 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 gilt nicht für Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Absatz 1 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes nicht anerkennungspflichtig sind und für die auch keine freiwillige Anerkennung nach § 53 Absatz 1 Satz 3 des Steuerberatungsgesetzes beantragt oder erfolgt ist.“	
2. § 55 Absatz 3 wird aufgehoben.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Deutschen Richtergesetzes	Änderung des Deutschen Richtergesetzes
§ 112a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
	1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, die vor dem 1. Januar 2021 im Vereinigten Königreich ein rechtswissenschaftliches Diplom erworben haben, das dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für die Berufe „Advocate“, „Barrister“ oder „Solicitor“ eröffnet.“</p>
	<p>2. In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 werden jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a“ eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 9
	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
	<p>§ 651p Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„2. der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1),“.</p>
	Artikel 10
	Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes
	<p>§ 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(2) Ein Partner kann im Partnerschaftsvertrag nicht von der Führung solcher Geschäfte ausgeschlossen werden, die die Ausübung des eigenen Berufes betreffen.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 11
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
<p>Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Nach der Angabe zu § 67 wird folgende Angabe eingefügt:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 67a Absehen von der Verfolgung gegen Auflage“.</p>	
<p>b) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 72 Kammer für Wirtschaftsprüfersachen; Verbindung berufsgewerblicher Verfahren“.</p>	
<p>c) Die <i>Angabe</i> zu § 87 <i>wird</i> wie folgt gefasst:</p>	<p>c) Die Angaben zu den §§ 87 bis 93 werden wie folgt gefasst:</p>
<p>„§ 87 Entscheidung zur Höhe der Geldbuße durch Beschluss“.</p>	<p>„§ 87 Entscheidung zur Höhe der Geldbuße durch Beschluss</p>
	§§ 88
	bis 93 (weggefallen)“.
<p>2. In § 66a Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „ebenso wie Geldbeträge nach § 67a Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 67a	
Absehen von der Verfolgung gegen Auflage	
<p>(1) Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann mit Zustimmung des Berufsangehörigen, der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren nach § 72 Absatz 1 zuständigen Kammer für Wirtschaftsprüfersachen vorläufig von der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Absatz 1 absehen und dem Berufsangehörigen zugleich die Auflage erteilen, einen Geldbetrag zu zahlen. Voraussetzung dafür ist, dass</p>	
<p>1. die Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Ahndung der Berufspflichtverletzung zu beseitigen, und</p>	
<p>2. die Schwere der Schuld des Berufsangehörigen dem vorläufigen Absehen von der Verhängung einer solchen Maßnahme nicht entgegensteht.</p>	
<p>Für die Bemessung des Geldbetrags gilt § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.</p>	
<p>(2) Zur Erfüllung der Auflage setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer dem Berufsangehörigen eine einmonatige Frist, die einmalig um höchstens einen Monat verlängert werden kann. § 68 Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend. Erfüllt der Berufsangehörige die Auflage, so kann gegen ihn wegen dieser Berufspflichtverletzung keine berufsaufsichtliche Maßnahme mehr verhängt werden. Erfüllt der Berufsangehörige die Auflage nicht vollständig, so wird der Geldbetrag, den er zu ihrer Erfüllung gezahlt hat, nicht erstattet.“</p>	
<p>4. § 70 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. § 70 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>a) In Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechend“ ein Komma und die Wörter „wobei die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 einem Urteil des ersten Rechtszugs nach § 78b Absatz 3 des Strafgesetzbuches gleichsteht“ eingefügt.</p>
	<p>b) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.</p>	<p>aa) unverändert</p>
<p>b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.</p>	<p>bb) unverändert</p>
<p>c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:</p>	<p>cc) unverändert</p>
<p>„4. einer für die Erfüllung einer Auflage nach § 67a gesetzten Frist.“</p>	
<p>5. § 72 wird wie folgt geändert:</p>	<p>5. unverändert</p>
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 72</p>	
<p>Kammer für Wirtschaftsprüfersachen; Verbindung berufgerichtlicher Verfahren“.</p>	
<p>b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(1) In berufgerichtlichen Verfahren entscheidet im ersten Rechtszug eine Kammer desjenigen Landgerichts, das für die Strafsachen in demjenigen Gerichtsbezirk zuständig ist, in dem die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat (Kammer für Wirtschaftsprüfersachen). Bei dem Landgericht können auch mehrere Kammern für Wirtschaftsprüfersachen gebildet werden.“</p>	
<p>c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(3) Ein Zusammenhang im Sinne des § 3 der Strafprozessordnung besteht auch dann, wenn</p>	
<p>1. sich die Tätigkeiten der einzelnen Berufsangehörigen, die einen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 71a gestellt haben, auf dasselbe Unternehmen oder auf Unternehmen desselben Unternehmensverbands bezogen haben und</p>	
<p>2. eine Verbindung der berufsgerichtlichen Verfahren wegen eines zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs zweckmäßig ist.</p>	
<p>Ein zeitlicher Zusammenhang nach Satz 1 Nummer 2 ist gegeben, wenn sich die Tätigkeiten auf denselben Zeitraum oder auf unmittelbar aufeinander folgende Zeiträume bezogen haben.“</p>	
<p>6. § 82b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(2) Der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle soll durch einen Vertreter an der Hauptverhandlung teilnehmen. Richtet sich der Antrag nach § 71a gegen eine von der Wirtschaftsprüferkammer erlassene Maßnahme, so soll auch die Wirtschaftsprüferkammer durch einen Vertreter an der Hauptverhandlung teilnehmen. Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle ist auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Berufsangehörige, Zeugen und Sachverständige zu stellen und Stellungnahmen abzugeben. Ein Absehen von der Verfolgung nach den §§ 153 bis 153b und 154 der Strafprozessordnung sowie eine Beschränkung der Verfolgung nach § 154a der Strafprozessordnung bedürfen auch der Zustimmung der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Satz 5 gilt nicht, wenn die Maßnahmen in der Hauptverhandlung erlassen werden und kein Vertreter der Abschlussprüferaufsichtsstelle an dieser teilnimmt.“</p>	
7. § 87 wird wie folgt gefasst:	7. § 87 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 87	„§ 87
Entscheidung zur Höhe der Geldbuße durch Beschluss	Entscheidung zur Höhe der Geldbuße durch Beschluss
<p>Hat der Berufsangehörige seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf die Höhe einer nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 verhängten Geldbuße beschränkt, so kann das Gericht mit Zustimmung des Antragstellers, der Staatsanwaltschaft und der Abschlussprüferaufsichtsstelle ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, sofern die Höhe der verhängten Geldbuße nicht mehr als 10 000 Euro beträgt. Richtet sich der Antrag gegen eine von der Wirtschaftsprüferkammer verhängte Geldbuße, so bedarf die Entscheidung durch Beschluss auch der Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Von der <i>ursprünglich</i> verhängten Geldbuße darf durch den Beschluss nicht zum Nachteil des Antragstellers abgewichen werden. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss ist zulässig.“</p>	<p>Hat der Berufsangehörige seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf die Höhe einer nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 verhängten Geldbuße beschränkt, so kann das Gericht mit Zustimmung des Antragstellers, der Staatsanwaltschaft und der Abschlussprüferaufsichtsstelle ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, sofern die Höhe der verhängten Geldbuße nicht mehr als 10 000 Euro beträgt. Richtet sich der Antrag gegen eine von der Wirtschaftsprüferkammer verhängte Geldbuße, so bedarf die Entscheidung durch Beschluss auch der Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Von der angefochtenen Höhe der verhängten Geldbuße darf durch den Beschluss nicht zum Nachteil des Antragstellers abgewichen werden. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss ist zulässig.“</p>
8. § 103 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
<p>a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „sowie über die zusammen mit der berufsaufsichtlichen Entscheidung ergangene Gebührenentscheidung“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Satz 2 werden die Wörter „Es entscheidet“ durch die Wörter „In der Sache selbst entscheidet es“ ersetzt.</p>	
9. Die Anlage wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
<p>a) In der allgemeinen Vorbemerkung in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verurteilung zu“ durch das Wort „Verhängung“ ersetzt.</p>	
<p>b) Nach Nummer 117 wird folgende Nummer 118 eingefügt:</p>	

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 114
„118	Verfahren mit Beschluss nach § 87 Satz 1 WPO bei Verhängung einer Geldbuße nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO	120,00 €“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 12
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 6 Buchstabe b, Nummer 7, 9, 13 und 14, Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe b und Nummer 9, Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 8 Buchstabe a sowie Artikel 7 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Die Änderungen vollziehen die Einfügung des neuen § 73a der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E) durch Artikel 2 Nummer 12 sowie die Verschiebung der § 73a und § 73b BRAO durch Artikel 2 Nummer 13 und 14 in der Inhaltsübersicht nach.

Buchstabe b

Buchstabe b enthält die schon bisher vorgesehene Einfügung der Angabe zu § 86 in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 3

Nach Rücksprache mit der Praxis soll auf die bisher vorgesehene Möglichkeit, das gesetzliche Schriftformerfordernis nach schriftlicher Zustimmung des Mitglieds durch die Textform zu ersetzen, verzichtet werden. Stattdessen sollen andere Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung (ZPO) dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach gleichgestellt werden, sodass künftig insbesondere auch über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (§ 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO) und das elektronische Bürgerpostfach (§ 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 ZPO) kommuniziert werden kann. Hintergrund der Neuregelung ist vor allem das öffentlich-rechtliche Schriftformerfordernis für die Einberufung der Kammerversammlung (§ 86 Satz 1 BRAO) und die Einladung der Mitglieder nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO, die nicht über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügen. Da es sich bei der Mehrzahl der Mitglieder nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO um Steuerberaterinnen und -berater und Patentanwältinnen und -anwälte handelt, sollen diese Mitglieder künftig auch über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach und das elektronische Bürgerpostfach eingeladen werden können.

Zu Nummer 4

Da die Legaldefinition für die Mandatsgesellschaft in § 59f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BRAO-E durch Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgeweitet wird, werden auch die an der Mandatsgesellschaft beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als natürliche Personen verpflichtet, für die Einhaltung der Berufspflichten nach § 59e Absatz 1 bis 3 BRAO durch die Mandatsgesellschaft Sorge zu tragen.

Zu Nummer 5

Der Wortlaut der Vorschrift wird redaktionell angepasst, um klarzustellen, dass auch Berufsausübungsgesellschaften, die sich nach der Gründung der Mandatsgesellschaft an dieser beteiligen, von der Regelung erfasst sind.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Legaldefinition für die Mandatsgesellschaft in § 59f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BRAO-E wird auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgeweitet. Neben dem Zusammenschluss von mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften wird auch der

Zusammenschluss von einer oder mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften und einem oder mehreren Rechtsanwälten für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats von der Zulassungspflicht ausgenommen. Hierdurch wird die Bildung einer Mandatsgesellschaft unter Beteiligung einzelner Berufsträger ohne vorherige Zulassung ermöglicht. Außerdem wird durch den Zusatz „nach diesem Gesetz“ klargestellt, dass die Regelung ausschließlich monoprofessionelle Zusammenschlüsse zugelassener anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften beziehungsweise Zusammenschlüsse unter Beteiligung zugelassener anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO erfasst.

Doppelbuchstabe bb

Als Folge der Ausweitung der Legaldefinition für die Mandatsgesellschaft auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird die Anzeigepflicht in § 59f Absatz 1 Satz 3 BRAO-E auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erstreckt.

Zu Nummer 8

Mit dem Zusatz „nach diesem Gesetz“ wird klargestellt, dass ausschließlich zugelassene anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO sein können.

Zu Nummer 11 Buchstabe d

Mit der neuen Regelung wird klargestellt, dass Gesellschafter von Personengesellschaften nicht nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden, wenn ihre Geschäftsführungsbefugnis auf den eigenen freien Beruf beschränkt ist. Hierfür kommt es allein auf die Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis an, die Vertretungsmacht nach außen ist nicht maßgeblich.

§ 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO sieht vor, dass die Mitglieder von Aufsichts- und Geschäftsleitungsorganen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden. Für das Steuerberatungsgesetz (StBerG) enthält § 74 Absatz 2 StBerG eine Parallelvorschrift. Beide Vorschriften werden so ausgelegt, dass der Begriff Mitglieder von Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorganen auch die geschäftsführenden Gesellschafter von Personengesellschaften erfasst. Diese Auslegung kann darauf gestützt werden, dass auch die Geschäftsführung in der Personengesellschaft organschaftlicher Natur ist (vergleiche ausführlich Schubert in Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021, § 164, Rn. 28-33). Hintergrund für diese Regelungen ist, dass mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) die Mehrheitserfordernisse für die Besetzung der Geschäftsführung aufgegeben wurden. Im Gegenzug wurden die berufsrechtlichen Pflichten der Geschäftsführer ausdrücklich in § 59j BRAO geregelt. Eine Aufsicht über diese neuen Pflichten ist jedoch nur möglich, wenn die Mitglieder der jeweiligen Aufsichts- und Geschäftsleitungsorgane auch Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind.

Bei Personengesellschaften sind grundsätzlich alle Gesellschafter geschäftsführungsbefugt. Ist eine Personengesellschaft sowohl anwaltlich als auch patentanwaltlich oder steuerberatend tätig, führt dies dazu, dass alle geschäftsführenden Gesellschafter sowohl in der Rechtsanwaltskammer als auch in der Patentanwalts- bzw. Steuerberaterkammer Mitglied werden. Es ist jedoch gesetzlich nicht gewollt, dass alle Gesellschafter von Personengesellschaften die gleichzeitig anwaltlich, steuerberatend oder patentanwaltlich tätig sind, immer Mitglied in allen Kammern werden. Vielmehr hängt die Mitgliedschaft von der Ausgestaltung der Geschäftsführungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag ab. Die Geschäftsführungsbefugnis kann in Personengesellschaften abweichend geregelt werden. Einzelne Personen können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden oder ihre Geschäftsführungsbefugnis kann beschränkt werden. Bei einem Ausschluss der Geschäftsführungsbefugnis für einzelne Bereiche muss jedoch sichergestellt werden, dass die freiberufliche

Berufsausübung weiterhin möglich ist. Außerdem müssen nach § 59j Absatz 3 BRAO Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl Geschäftsführungsbefugnis haben.

Bei Personengesellschaften erfasst § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO seinem Sinn und Zweck nach jedoch nur diejenigen Gesellschafter, die tatsächlich auch Geschäftsführungsbefugnis haben. Ist die Geschäftsführungsbefugnis daher durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen, kann auch keine Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO eintreten. Ein vollständiger Ausschluss der Geschäftsführungsbefugnis ist jedoch für die Partnerschaftsgesellschaft (vgl. § 6 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes – PartGG) nicht möglich und für die anderen Personengesellschaften häufig nicht gewollt, da die Partner oder Gesellschafter die Geschäfte der Gesellschaft zumindest in Bezug auf die Ausübung ihres eigenen Berufs führen sollen. Es besteht jedoch nach ganz überwiegender Auffassung sowohl für die Partnerschaftsgesellschaft als auch für andere Personengesellschaften die Möglichkeit die Geschäftsführungsbefugnis in multiprofessionellen Gesellschaften auf die jeweils eigene berufliche Tätigkeit zu beschränken (Henssler in Henssler/Prütting, BRAO, § 6 PartGG, Rn. 9; Schäfer in MüKo BGB, PartGG § 6, Rn. 14). Für die Partnerschaftsgesellschaft ergibt sich die Zulässigkeit dieser Beschränkung daraus, dass § 6 PartGG verhindern soll, dass der freie Beruf aufgrund einer Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis nicht ausgeübt werden kann. Dem steht jedoch eine Beschränkung auf die eigene freiberufliche Tätigkeit nicht entgegen. Da jedoch der Wortlaut von § 6 Absatz 2 PartGG derzeit unklar ist, wird diesbezüglich ebenfalls eine Klarstellung aufgenommen.

In einer Gesellschaft, die anwaltlich und steuerberatend tätig wird und eine solche Beschränkung für Steuerberater vorsieht, dürfen diese Steuerberater keine Geschäftsführungsmaßnahmen treffen, die die Berufsausübung der Rechtsanwälte betreffen. Umgekehrt dürften anwaltliche Gesellschafter bei entsprechender Beschränkung keine Maßnahmen treffen, die die Berufsausübung der Steuerberater betrifft. Nicht ausgeschlossen wird hierdurch die steuerrechtliche Beratung durch die anwaltlichen Gesellschafter, da diese Teil der anwaltlichen Tätigkeit ist.

Besteht eine solche Beschränkung auf die jeweils eigene freiberufliche Tätigkeit, ist bereits nach Sinn und Zweck von § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO nicht von einer Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer aufgrund der vorgenannten Vorschrift auszugehen. Denn die Mitgliedschaft stellt sicher, dass berufsfremde Geschäftsführer die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung beachten und dies auch durch eine Aufsicht abgesichert wird. Wenn jedoch für den steuerberatenden Gesellschafter für den gesamten Bereich der anwaltlichen Berufsausübung die Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossen ist, besteht keine Notwendigkeit einer doppelten Kammermitgliedschaft. Die neue Regelung stellt klar, dass in diesen Fällen keine Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer eintritt.

Zu Nummer 13

Die Vorschriften über die Führung von Sammelanderkonten schützen zum einen die Mandantinnen und Mandanten. Zum anderen dienen sie jedoch auch der Prävention von Geldwäsche und Steuerhinterziehung. Insbesondere dürfen nach § 4 der Berufsordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BORA) besonders risikobehaftete Transaktionen nicht über Sammelanderkonten abgewickelt werden. Auch die Abwicklung von Bargeschäften von über 1 000 Euro über Sammelanderkonten ist ausgeschlossen. Schließlich sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte grundsätzlich verpflichtet, Fremdgelder unverzüglich abzurechnen.

Die Aufsicht im Bereich Sammelanderkonten erfolgt jedoch bisher nicht anlassunabhängig. Mit § 73a Absatz 1 BRAO-E soll künftig eine anlassunabhängige Überprüfung von Sammelanderkonten eingeführt werden.

Hintergrund ist unter anderem, dass in dem Peer Review-Prozess des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) festgestellt wurde, dass in der Bundesrepublik Deutschland Sammelanderkonten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Meldepflicht nach dem im Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) umgesetzten Common Reporting Standard, welcher mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1) für Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich ist, nicht erfüllen, da bei ihnen nicht lediglich ein geringes Risiko besteht, zur Steuerhinterziehung missbraucht zu werden (vgl. § 19 Nummer 34 Buchstabe g Satz 1 FKAustG). Hierbei hat die OECD insbesondere auch kritisiert, dass die Aufsicht durch die Kammern bisher keine regelmäßigen Überprüfungen der Führung von Sammelanderkonten beinhaltet, sondern nur aus Anlass erfolgt. Bisher fehle es jedoch an der für eine anlassunabhängige Überprüfung notwendigen Rechtsgrundlage. Diese soll nun geschaffen werden.

Außerdem wurde durch das Global Forum der OECD kritisiert, dass die Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammern im Bereich Sammelanderkonten nicht statistisch erfasst wird. Auch hierfür fehlte es bisher an der erforderlichen Rechtsgrundlage, die nun durch den neuen § 73a Absatz 2 BRAO-E geschaffen werden soll.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erfolgt die Überprüfung von Sammelanderkonten künftig ohne besonderen Anlass. Dies bedeutet, dass die Rechtsanwaltskammern verpflichtet sind, in regelmäßigen Abständen die Führung der Sammelanderkonten zu überprüfen. Entsprechende Abfragen können zusammen mit den Abfragen zur Geldwäsche erfolgen oder auch gesondert. Entscheidend ist, dass die Rechtsanwaltskammern regelmäßig den Bestand der Sammelanderkonten abfragen und ihre ordnungsgemäße Führung in einer substantiellen Zahl auch überprüfen. Der Überprüfung ist dabei ein risikobasierter Ansatz zugrunde zu legen. Insbesondere bei der Prüfungsauswahl ist daher zu berücksichtigen, ob die Kanzlei in einem Bereich tätig ist, in dem Risiken für Geldwäsche oder Steuerhinterziehung bestehen. Überprüfungsdichte und -auswahl sind so zu wählen, dass auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes die Prüfung eines Sammelanderkontos konkret wahrscheinlich ist und aus der Gesamtheit der Überprüfungen plausibel auf die allgemeine Beachtung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf alle Sammelanderkonten geschlossen werden kann. Überprüft wird in Bezug auf Sammelanderkonten sowohl die Einhaltung der Vorgaben nach § 43a Absatz 7 BRAO-E als auch der Vorgaben der BORA. Dabei dienen insbesondere die Vorgaben der BORA auch der Prävention von Geldwäsche und Steuerhinterziehung, da diese Vorschriften eine Verwendung von Sammelanderkonten für risikobehaftete Transaktionen und Bargeldzahlungen über 1 000 Euro ausschließen. Satz 2 ermöglicht dem Vorstand über die klassischen berufsaufsichtlichen Maßnahmen hinaus, Einzelmaßnahmen und Weisungen zu ergreifen. Er ist an § 51 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) angelehnt. Die Vorschrift ermöglicht insbesondere die Schließung eines Sammelanderkontos anzuordnen oder die unverzügliche Abrechnung von Sammelanderkonten. Satz 3 ermöglicht es der Rechtsanwaltskammer, die für die Überprüfung des Sammelanderkontos notwendigen Unterlagen anzufordern. Hierzu gehören in erster Linie Kontoauszüge, die es erlauben, die Kontobewegungen nachzuvollziehen. Der Verweis auf § 73 Absatz 4 BRAO ermöglicht eine Aufgabenübertragung auf einzelne Mitglieder des Vorstands.

Zu Absatz 2

Bisher wird die Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammern nicht statistisch erfasst. Die statistische Erfassung kann es jedoch ermöglichen, Risiken besser einschätzen und die Effizienz von Maßnahmen in diesem Bereich bewerten zu können. Aus diesem Grund hat das Global Forum der OECD kritisiert, dass es im Bereich der Sammelanderkonten bisher

an einer statistischen Erfassung der Aufsichtstätigkeit fehlt. Mit Absatz 2 soll daher eine rechtliche Grundlage für die statistische Erfassung der Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammern geschaffen werden. Die Norm ist an § 51 Absatz 9 GwG angelehnt. Soweit Nummer 3 von anderweitiger Kenntnis spricht, wird es sich in der Regel um Erkenntnisse aus einem anderen Verfahren handeln. Auch aus strafrechtlichen Verfahren oder Verfahren aus den Bereichen Geldwäsche oder Außenwirtschaftsrecht können sich in Einzelfällen Erkenntnisse über ein Sammelanderkonto ergeben. Werden diese Erkenntnisse der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitgeteilt, sind sie ebenfalls statistisch zu erfassen. Die erhobenen Daten sind dem Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln, da dieses federführend für das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz und für das Geldwäschegesetz zuständig ist.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 73a BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 12.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – EuRAG)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 43 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland in der Entwurfsfassung (EuRAG-E).

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die schon bisher vorgesehene Änderung des § 32 EuRAG.

Zu Nummer 3

Mit dem neuen § 43 EuRAG-E wird die Rechtsauffassung der Europäischen Kommission aus deren Note vom 8. September 2022 in das deutsche Recht umgesetzt. Die bezeichnete Note bezieht sich auf die Anerkennung von im Vereinigten Königreich vor dem 1. Januar 2021 (das heißt vor dem Ende der nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union vereinbart gewesenen Übergangsphase) erworbenen Berufsqualifikationen. Aus dem Abschnitt 4. A. i. a. der Note (Seite 5) ergibt sich, dass die Europäische Kommission der Auffassung ist, dass im Rahmen eines von einem EU-, EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen nach § 16 EuRAG gestellten Antrags auf Anerkennung seiner anwaltlichen Berufsqualifikationen auch heute noch alle Qualifikationen anerkannt werden müssen, die im Vereinigten Königreich vor dem 1. Januar 2021 erworben wurden und die damals zum Zugang zu den britischen Rechtsanwaltsberufen berechtigten.

Da die Rechtsauffassung der Europäischen Kommission zumindest vertretbar erscheint und voraussichtlich nur sehr wenige Fälle betreffen wird, soll sie – insbesondere auch zur Vermeidung sonst drohender streitiger Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof – 1:1 in das deutsche Recht umgesetzt werden. Dies erfordert die Anpassung des EuRAG und des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG). In beiden Gesetzen wird – in Abstimmung mit den Gemeinsamen Prüfungsamtern der Länder beziehungsweise dem Deutschen Patent- und Markenamt, die die derzeitige Rechtslage als nicht hinreichend klar erachten – eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Patentanwaltsordnung – PAO)

Zu Nummer 3

Durch die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2363) erfolgte Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften sind nun auch berufsfremde Personen, die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sind, Mitglieder der Patentanwaltskammer (§ 53 Absatz 2 Nummer 3 PAO). In Anbetracht dessen, dass die Kammerversammlung unter anderem über die Berufsordnung für die Patentanwältinnen und Patentanwälte entscheidet, erscheint insoweit eine Beschränkung der Stimmberechtigung der Mitglieder der Kammerversammlung angezeigt. Künftig sollen bei der Abstimmung über die Berufsordnung daher nur Patentanwältinnen und Patentanwälte stimmberechtigt sein, die die Voraussetzungen des § 59 PAO erfüllen, das heißt die Mitglieder der Patentanwaltskammer sind und den Beruf eines Patentanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausüben. Hierdurch wird ein Gleichlauf zu § 59 PAO hergestellt, wonach zum Mitglied des Vorstands nur gewählt werden kann, wer Mitglied der Patentanwaltskammer ist und den Beruf eines Patentanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Es ist wertungsmäßig wenig überzeugend, dass bei der Rechtssetzung durch die Kammerversammlung auch berufsfremde Mitglieder der Patentanwaltskammer stimmberechtigt sein sollen, wohingegen bei der Rechtsdurchsetzung durch den Vorstand nur Patentanwältinnen und Patentanwälte wählbar sind. Im Übrigen wird durch die vorgesehene Änderung ein inhaltlicher Gleichlauf zu den entsprechenden Regelungen in der BRAO (§§ 65, 191b Absatz 3 Satz 1 BRAO) hergestellt.

Zu Nummer 4

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des neuen § 59d Absatz 6 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 4 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 5

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59e Absatz 5 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 5 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Legaldefinition für die Mandatsgesellschaft in § 52f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 PAO-E wird auf Patentanwältinnen und Patentanwälte ausgeweitet. Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59f Absatz 5 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen, die sinngemäß gilt.

Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59f Absatz 1 Satz 3 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 8

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59i Absatz 1 Satz 1 BRAO durch Artikel 2 Nummer 8 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 10 Buchstabe d

Mit der neuen Regelung wird klargestellt, dass Gesellschafter von Personengesellschaften nicht nach § 53 Absatz 2 PAO Mitglied der Patentanwaltskammer werden, wenn ihre Geschäftsführungsbefugnis auf den eigenen freien Beruf beschränkt ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 60 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des EuPAG)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 30 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland in der Entwurfsfassung (EuPAG-E).

Zu Nummer 2

Zur Begründung der Einfügung des sich auf den Antrag nach § 1 EuPAG beziehenden § 30 EuPAG-E wird auf die Begründung zur Einfügung des § 43 EuRAG-E durch Artikel 3 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Artikel 6 (Änderung des StBerG)

Zu Nummer 3

Buchstabe a

Buchstabe a enthält die schon bisher vorgesehene Änderung des § 51 StBerG.

Buchstabe b

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des neuen § 59d Absatz 6 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 4 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 4

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59e Absatz 5 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 5 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Legaldefinition für die Mandatsgesellschaft in § 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Steuerberatungsgesetzes in der Entwurfsfassung (StBerG-E) wird auf Steuerberaterinnen und Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ausgeweitet. Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59f Absatz 5 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen, die sinngemäß gilt.

Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59f Absatz 1 Satz 3 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 7

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anpassung des § 59i Absatz 1 Satz 1 BRAO durch Artikel 2 Nummer 8 verwiesen, die sinngemäß gilt. Bei der Anpassung in § 55a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StBerG handelt es sich um eine rein sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 10

Mit der neuen Regelung wird klargestellt, dass Gesellschafter von Personengesellschaften nicht nach § 74 Absatz 2 StBerG Mitglied der Steuerberaterkammer werden, wenn ihre Geschäftsführungsbefugnis auf den eigenen freien Beruf beschränkt ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 60 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E verwiesen.

Zu Nummer 11

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 52a Absatz PAO durch Artikel 4 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt. Nach § 74 Absatz 2 StBerG werden berufsfremde Personen, die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sind, Mitglieder der Steuerberaterkammern. In Anbetracht dessen, dass die Satzungsversammlung über die Berufsordnung der Steuerberater entscheidet, erscheint eine Beschränkung der Wählbarkeit der Mitglieder der Satzungsversammlung angezeigt. Hierdurch wird ein Gleichlauf zu § 77 Absatz 2 StBerG hergestellt, wonach zum Mitglied des Vorstands nur gewählt werden kann, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Kammer ist. Im Übrigen wird durch die vorgesehene Änderung ein inhaltlicher Gleichlauf zu den entsprechenden Regelungen in der BRAO und in der PAO hergestellt.

Zu Nummer 16

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des neuen § 37 Satz 3 BRAO-E durch Artikel 2 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes – DRiG)

Die Änderungen des § 112a DRiG erfolgen aus denselben Gründen wie die Änderungen in § 43 EuRAG-E und § 30 EuPAG-E.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB)

Die Europäische Union hat die Fahrgastrechte von Eisenbahnreisenden mit der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. Nr. L 172 vom 17.5.2021, S. 1) neu gefasst. Sie gilt seit dem 7. Juni 2023. Mit Wirkung vom gleichen Tag wurde die Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. Nr. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) aufgehoben. Dies erfordert eine Anpassung des § 651p Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB.

Zu Artikel 10 (Änderung des PartGG)

Nach § 6 Absatz 2 PartGG ist eine Einschränkung der Geschäftsführungsbefugnis bei Partnerschaftsgesellschaften nur hinsichtlich der sonstigen Geschäfte zulässig. Dem liegt zugrunde, dass das PartGG die freiberufliche Tätigkeit der Partner als Geschäftsführung behandelt (Schäfer in Münchener Kommentar, BGB, 9. Auflage, § 6, Rn. 15). Die Vorgabe, nach der die freiberufliche Tätigkeit nur auf sonstige Geschäfte beschränkt werden darf, stellt daher sicher, dass die Partner ihre freiberufliche Tätigkeit in der Partnerschaftsgesellschaft tatsächlich ausüben können. Dies steht in Übereinstimmung mit § 1 Absatz 1 PartGG, nach dem die gemeinsame Berufsausübung den Zweck der Partnerschaft bilden

muss. Die Vorschrift zielt daher darauf ab, dass die Partner nicht in dem von ihnen ausgeübten Beruf beschränkt werden dürfen.

Werden in einer Gesellschaft jedoch verschiedene Berufe ausgeübt, bleibt eine Beschränkung auf den eigenen freien Beruf möglich (Schäfer in Münchener Kommentar, BGB, 9. Auflage, § 6 PartGG, Rn. 16; Henssler in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage, § 6 PartGG, Rn.10). Diese Möglichkeit der Beschränkung auf den eigenen Beruf wird jedoch aus dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift nicht ausreichend deutlich. Daher soll in § 6 Absatz 2 PartGG eine Klarstellung vorgenommen werden. Ist die Geschäftsführungsbefugnis eines Partners im Partnerschaftsvertrag in der Weise beschränkt, dass er in der Partnerschaft nur seinen eigenen freien Beruf ausüben kann, so kann er insbesondere keine Geschäftsführungsmaßnahmen treffen, die unmittelbar die Ausübung des anderen Berufs in der Gesellschaft betreffen. Die allgemeinen Regeln über den Ausschluss eines Partners von der Geschäftsführungsbefugnis (§ 6 Absatz 3 Satz 2 PartGG in Verbindung mit § 116 Absatz 5 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes) bleiben unberührt.

Zu Artikel 11 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – WPO)

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Es handelt sich um eine rein rechtsförmliche Korrektur der Folgeänderung zur Neufassung des § 87 WPO durch Artikel 11 Nummer 7.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Nach § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO gilt für das Ruhen der Verjährung bei der Verfolgung berufsrechtlicher Pflichtverletzungen § 78b Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) entsprechend. Mit der beabsichtigten Änderung des § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO soll hierbei klargestellt werden, dass die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO durch die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) – vergleiche insoweit § 66a Absatz 6 Satz 3 WPO – einem Urteil des ersten Rechtszugs im Sinne des § 78b Absatz 3 StGB gleichsteht. Demnach ruht die absolute Verjährung der Verfolgung einer berufsrechtlichen Pflichtverletzung, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO verhängt wurde; die Verjährungsfrist läuft dann nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das berufsgerichtliche Verfahren zu der berufsaufsichtlichen Maßnahme rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Klarstellung in § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO ist erforderlich, da angesichts der neuen Rechtsprechung der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin andernfalls die konkrete Gefahr bestünde, dass Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wegen Berufspflichtverstößen trotz einer bereits getroffenen Sanktionsentscheidung der Wirtschaftsprüferkammer oder der APAS auf Grund von Verfolgungsverjährung eingestellt werden. Nach der neuen Rechtsprechung hemmt der Erlass eines Sanktionsbescheids durch die Aufsichtsbehörde nicht den Ablauf der absoluten Verjährung, die zur Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens führt (vergleiche Beschluss des Landgerichts Berlin vom 22. Juni 2023, Geschäftsnummer (BGW1) 132 StV 5/21 (3/21)). Das Landgericht hat seinen Einstellungsbeschluss damit begründet, dass es sich bei einem Bescheid der APAS nicht um ein Urteil des ersten Rechtszugs handele und eine entsprechende Anwendung des § 78b Absatz 3 StGB auf die verwaltungsrechtlichen Bescheide der APAS sowohl mangels Vergleichbarkeit mit einem solchen Urteil als auch mangels Regelungslücke nicht in Betracht komme.

Die Vorschrift des § 78b Absatz 3 StGB, deren entsprechende Anwendung § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO anordnet, beruht auf der Erwägung, dass im Rechtsmittelverfahren die Möglichkeit ausgeschlossen werden soll, durch unbegründete Rechtsmittel das Verfahren bis zum Verjährungseintritt zu verzögern (vergleiche Bosch in Schönke/Schröder, StGB, 30.

Auflage 2019, § 78b, Rn. 12). Auch die Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 78b Absatz 3 StGB bei berufsgerichtlichen Verfahren verfolgt das Ziel, dass die gerichtliche Überprüfung der Erstentscheidung nicht durch eine drohende Verjährung behindert wird oder ins Leere läuft (vergleiche Reuss in Hense/Ulrich, WPO, 4. Auflage 2022, § 70, Rn. 44). Um dieses Ziel zu erreichen, soll § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO nunmehr unter Berücksichtigung der Besonderheiten des berufsgerichtlichen Verfahrens ausdrücklich klarstellen, dass das Ruhen der Verjährung nicht erst durch ein erstinstanzliches Urteil des Berufsgerichts ausgelöst wird, sondern bereits durch die Sanktionsentscheidung der Aufsichtsbehörde, mit der das außergerichtliche berufsaufsichtliche Verfahren abgeschlossen wird. Die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO durch die Aufsichtsbehörde ist funktional einem erstinstanzlichen Strafurteil im Sinne des § 78b Absatz 3 StGB vergleichbar, da damit eine Erstentscheidung mit Feststellung eines schuldhaften Rechtsverstößes und Verhängung einer Sanktion erfolgt, die das – bei der Aufsichtsbehörde erfolgende – Ermittlungsverfahren abschließt und die in Rechtskraft erwachsen kann. Die in eigener Kompetenz bestehende Sanktionsbefugnis der Wirtschaftsprüferkammer und der APAS nach § 68 Absatz 1 WPO reicht bis zum Berufsverbot; sie setzt weder ein vorheriges gerichtliches Verfahren voraus noch ist mit der berufsaufsichtlichen Entscheidung ein Antrag auf gerichtliche Ahndung verbunden. Das berufsgerichtliche Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen dient dagegen gemäß § 71a WPO immer der Überprüfung einer vorangegangenen berufsaufsichtlichen Entscheidung der Aufsichtsbehörde. Das Berufsgeschicht trifft selbst keine Erstentscheidung zur Verhängung einer Sanktion, sondern überprüft ausschließlich einen durch die Aufsichtsbehörde erlassenen Maßnahmenbescheid auf Antrag des von der berufsaufsichtlichen Maßnahme betroffenen Wirtschaftsprüfers.

Die absolute Verfolgungsverjährung tritt bei Verfahren wegen Berufspflichtverstößen von Wirtschaftsprüfern, die § 70 Absatz 1 Satz 1 WPO unterfallen, zehn Jahre nach der Tatbeendigung ein (vergleiche § 70 Absatz 3 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 78c Absatz 3 Satz 2 StGB). Berufsaufsichtliche Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer werden dabei jedoch oft erst Jahre nach der Tatbeendigung eingeleitet, da in der Regel erst dann Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen bei den Aufsichtsbehörden vorliegen. Ferner sind die von den Aufsichtsbehörden durchgeführten Ermittlungs- und Berufsaufsichtsverfahren häufig komplex und umfangreich, so dass die Verfahrensdauer bis zum Erlass eines Maßnahmenbescheids, insbesondere aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs, mehrere Jahre betragen kann. Auf die Dauer des Verfahrens vor dem Berufsgeschicht hat die Aufsichtsbehörde keinen Einfluss. Die beabsichtigte Klarstellung in § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO ist daher notwendig, um die gerade bei umfangreichen Berufsaufsichtsverfahren gegen mehrere Wirtschaftsprüfer sowie die Prüfungsgesellschaft angesichts der neuen Rechtsprechung bestehende Gefahr abzuwenden, dass es trotz der Feststellung eines schuldhaften Berufspflichtverstößes durch die Aufsichtsbehörde und dem Erlass eines Maßnahmenbescheids zur Einstellung berufsgerichtlicher Verfahren wegen Verfolgungsverjährung kommt.

Aus dem Gebot der Rechtssicherheit ergibt sich, dass die beabsichtigte Änderung des § 70 Absatz 2 Satz 1 WPO nicht nachträglich ändernd in Tatbestände eingreifen darf, die der Vergangenheit angehören. Die Gesetzesänderung entfaltet daher keine Wirksamkeit für Taten, deren Verfolgung beim Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits verjährt war, sondern bewirkt nur die Verlängerung beim Inkrafttreten noch laufender Verjährungsfristen.

Zu Nummer 7

Im Fall eines Einspruchs des Berufsangehörigen gegen eine von der Aufsichtsbehörde verhängte Geldbuße kann die Aufsichtsbehörde in dem Bescheid, mit dem sie den Einspruch zurückweist, eine niedrigere Geldbuße festsetzen. Auf Grund des Verschlechterungsverbots darf durch den Beschluss des Gerichts nicht zum Nachteil der oder des Berufsangehörigen von der angefochtenen Höhe der von der Aufsichtsbehörde verhängten Geldbuße abgewichen werden. Durch die Änderung in § 87 Absatz 3 WPO-E wird klargestellt, dass durch Beschluss des Gerichts auch nicht zum Nachteil des Antragstellers von der durch

einen Einspruchsbescheid festgesetzten (niedrigeren) Höhe der Geldbuße abgewichen werden darf und diesbezüglich nicht auf die ursprüngliche Festsetzung einer (höheren) Geldbuße durch den Maßnahmenbescheid abgestellt wird.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Artikel 12 Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung zum Inkrafttreten.

Artikel 12 Absatz 2 wird auf Bitte der Bundesrechtsanwaltskammer eingefügt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird den Änderungsbefehl aus Artikel 2 Nummer 2 im Gesamtverzeichnis zukünftig umsetzen. Hintergrund ist, dass die in Artikel 2 Nummer 2 vorgesehene Änderung des § 31 Absatz 3 Nummer 5 BRAO technischen Umstellungsbedarf auslöst. Nach Auskunft der Bundesrechtsanwaltskammer benötigt diese für die technische Umstellung eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten. Vor diesem Hintergrund wird eine entsprechende Übergangsfrist vorgesehen.

Für den Wegfall der Mitteilungspflicht des Versicherers für nicht zugelassene bzw. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO, der PAO und dem StBerG und die damit korrespondierende neue Verpflichtung der Kammern, den Berufshaftpflichtversicherer über die Zulassung bzw. Anerkennung zu informieren (Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 8; Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 9; Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe a; Artikel 7), wird ebenfalls auf Bitte der Bundesrechtsanwaltskammer eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen. Auch insoweit bedarf es technischer Anpassungen zur Umsetzung der Mitteilungspflicht.

Schließlich wird den Rechtsanwaltskammern auch für die Vorbereitung auf ihre neuen Pflichten zur Überprüfung von Sammelanderkonten (Artikel 2 Nummer 13) eine Übergangsfrist von sechs Monaten gewährt.